

14

III. ZR 249/51

An Verkündungsstatt zugestellt dem

- a) Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 23. Mai 1953,
- b) Prozeßbevollmächtigten des Beklagten am 22. Mai 1953.

Karlsruhe, den 27. Mai 1953
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Bundesgerichtshofs V o g t , Justizobersekretär.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Dr. Max S [REDACTED] in B [REDACTED], C [REDACTED]
[REDACTED]-W [REDACTED]-Strasse [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

g e g e n

die Stadtgemeinde K r u m b a c h , gesetzlich vertreten durch den Bürgermeister,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Dr. [REDACTED]

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung vom 6. Mai 1953 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Prof. Dr. Geiger, Rietschel, Dr. Weber und Dr. Wolany im Verfahren nach § 128 Abs II ZPO

für Recht erkannt:

- I. Auf die Rechtsmittel des Klägers werden die Urteile des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in München vom 13. April 1951 und des Landgerichts in Memmingen vom 15. März 1950 im Kostenpunkt und hinsichtlich der dort ausgesprochenen Klageabweisung insoweit aufgehoben und abgeändert, als die Beklagte weiterhin verurteilt wird, an den Kläger über die mit

Urteil des Landgerichts in Memmingen vom 15. März 1950 zuerkannten Beträge hinaus zu bezahlen:

1. für die Zeit vom 1. Juli 1945 bis zum 30. Juni 1948 1396.- DM Ruhegehalt und 72.- DM Kinderzuschläge,
2. für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis zum 30. September 1949 weitere 600.- DN,
3. ab 1. Oktober 1949 jährlich weitere 1053,60 DM.

II. Von den Kosten des 1. Rechtszugs tragen der Kläger ein Drittel und die Beklagte zwei Drittel; von den Kosten des 2. Rechtszugs tragen der Kläger drei Achtel und die Beklagte fünf Achtel; von den Kosten der Revision tragen der Kläger ein Viertel und die Beklagte drei Viertel.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

Zwischen den Parteien besteht Streit über die Ruhegehaltsansprüche, die der Kläger aus einem mit der Beklagten abgeschlossenen Dienstvertrag vom 13. November 1925 herleitet.

Der Kläger wurde nach Abschluß seiner juristischen Ausbildung und einer anschliessenden dreimonatlichen Tätigkeit als Rechtsanwalt in B[REDACTED] mit Wirkung vom 1. Februar 1925 - zunächst auf Probe - zum 1. rechtskundigen Bürgermeister der Beklagten bestellt. Auf Grund eines Stadtratsbeschlusses vom 13. November 1925 und eines Dienstvertrags vom gleichen Tage wurde dem Kläger dieses Amt endgültig auf zehn Jahre für die Zeit vom 1. Februar 1925 bis zum 31. Januar 1935 übertragen. Am 2. Oktober 1934 beschloß der Stadtrat der Beklagten, das Dienstverhältnis mit dem Kläger nicht zu verlängern. Der Kläger schied mit dem 31. Januar 1935 aus dem Dienst der Beklagten aus. Er war anschliessend bis zum Sommer 1945 innerhalb der Organisationen des Reichsnährstandes (Landesbauernschaft Bayern) tätig, von 1937 bis 1939 als Leiter der "Mahn- und Einziehungsstelle der Wasser- und Bodenverbände Bayerns e.V.".

Nach 1945 stellte die Beklagte die Zahlung von Ruhegehaltsbezügen an den Kläger aus dem Dienstvertrag vom 13. November 1925 zunächst völlig ein. Vom 1. August 1948 an zahlte sie an ihn monatlich 200 DM, vom 1. März 1949 an monatlich 400 DM sog. Übergangshilfe.

Der Kläger war bereits durch Spruch der Spruchkammer Bayreuth vom 25. August 1947 als Mitläufer (ohne Be-



schränkung) eingestuft worden und wurde dann nach Aufhebung dieses Spruches durch den Kassationshof im Bayerischen Staatsministerium für Sonderaufgaben von der Hauptkammer München, Aussenstelle Nürnberg, durch Spruch vom 6. April 1950 in die Gruppe der Entlasteten gemäß Art 13 des Befreiungsgesetzes eingereiht.

Der Dienstvertrag vom 13. November 1925, dem ein Mustervertrag des Bayerischen Städtebundes zugrunde lag, enthielt u.a. Bestimmungen über die Versetzung des Klägers in den Ruhestand während der Dauer des Dienstverhältnisses (Ziff 9, 10); für diesen Fall war die Zahlung eines Ruhegehalts an den Kläger vereinbart "nach den für Staatsbeamten geltenden Bestimmungen, wobei der Berechnung des Ruhegehalts der gesamte pensionsfähige Gehaltsbezug zugrunde gelegt wird, den er in diesem Zeitpunkt bezieht" (Ziff 11). Der Vertrag sah ausserdem die Möglichkeit einer Wiederwahl des Klägers nach Ablauf der zehnjährigen Dienstzeit vor (Ziff 15, 16). Im Anschluß daran heißt es dann: "18. Im übrigen erhält Herr Dr.S., wenn er nicht wieder gewählt wird, mindestens 80 % seiner gesamten Bezüge als Ruhegehalt, keinesfalls aber weniger als den Ruhegehalt", der für den Fall der Pensionierung während der Dauer des Dienstverhältnisses vereinbart ist.

In erster Instanz machte der Kläger unter Berufung auf Ziff 18 des Dienstvertrags statt 80 % nur 74 % seiner ruhegehaltsfähigen jährlichen Dienstbezüge, die zuletzt unstreitig aus einem Grundgehalt von 7.700 RM und einem Wohnungsgeldzuschuß von 1.080 RM (zuzüglich der Kinderzuschläge) bestanden, geltend und verlangte unter Berücksichtigung der in der 1. und 2. Bayerischen Verordnung zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen

verfügten Kürzungen und nach Abzug der von der Beklagten geleisteten Übergangshilfe für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis zum 30. September 1949 einen Betrag von 2.715,48 DM und für die folgende Zeit ein jährliches Ruhegehalt von 6.497,20 DM zuzüglich eines Kinderzuschlages von 240 DM, - einen Betrag, der sich mindern sollte um die von der Beklagten geleistete monatliche Übergangshilfe in Höhe von 400 DM und um den Teil des anderweiten Einkommens des Klägers, der nach § 13 der 2. Verordnung zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen auf den Pensionsanspruch anzurechnen ist.

Das Landgericht sprach dem Kläger für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis zum 30. September 1949 nur 1.397,15 DM und für die folgende Zeit ein jährliches Ruhegehalt von 4.653,40 DM nebst Kinderzuschlag von 20 DM im Monat zu und wies im übrigen die Klage ab. Es legte seiner Berechnung einen Beschluß des Stadtrats der Beklagten vom 10. Februar 1949, genehmigt durch Regierungsentschliessung vom 18. Februar 1949, zugrunde, der rückwirkend ab 1. Oktober 1933 die Ruhegehaltsbezüge des Klägers denen eines Staatsbeamten nach dem Bayerischen Beamtenbesoldungsgesetz angleicht. Danach habe der Kläger nur einen Anspruch auf Ruhegehalt in Höhe von 53 % (statt 80 %) aus seinen ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen.

In der Berufungsinstanz verfolgte der Kläger seinen in erster Instanz erhobenen Anspruch weiter. Ausserdem begehrte er neu für die Zeit vom 1. Juli 1945 bis 30. Juni 1948 rückständigen Ruhegehalt in Höhe von 13.960 RM = 1.396 DM sowie Kinderzuschläge in Höhe von 720 RM = 72 DM. Die Berufung blieb erfolglos.

Mit der Revision, die ursprünglich unbeschränkt eingelegt war, verfolgt der Kläger nur noch einen Teilbetrag seines Ruhegehalts in Höhe von 65 % seiner ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge, und zwar über die in erster Instanz zuerkannten Beträge hinaus für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis 30. September 1949 weitere 600 DM, für die Zeit ab 1. Oktober 1949 jährlich weitere 1.053,60 DM und für die Zeit vom 1. Juli 1945 bis 30. Juni 1948 1.396 DM und Kinderzuschläge in Höhe von 72 DM. Die Beklagte hat beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Gegen die Zulässigkeit des Rechtswegs vor den bürgerlichen Gerichten bestehen keine Bedenken (Art 95 Abs 2 BayVerf; Art 157 Abs 1 BayBG 1946, § 3 Abs 2 VO Nr 133 über die übergangsweise Regelung versorgungsrechtlicher Verhältnisse vom 14. Oktober 1947, GVBl S 204).

2. Die in Art 158 Abs 1 BayBG geforderten Voraussetzungen für die Erhebung einer Klage nach Art 157 Abs 1 aaO liegen vor. Es kann dahingestellt bleiben, ob nicht trotz der von der Beklagten erteilten Zwischenbescheide anzunehmen ist, daß sie seit dem Antrag des Klägers vom 20. November 1947 auf Auszahlung der ihm zustehenden Ruhegehaltsbezüge länger als einen Monat untätig geblieben ist ("nicht entschieden hat") und deshalb die Klage nach Umfluß von 4 Monaten seit der Antragstellung verspätet erhoben ist. Denn nach dem BayGesetz Nr 100 vom 29. Januar 1948 (GVBl S 12) war jedenfalls der Ablauf der

Fristen des Art 158 Abs 1 Satz 2 BayBG bis zum Schluß des Jahres 1948 gehemmt. Die Klage ist aber am 18. Oktober 1948, also rechtzeitig eingegangen (im übrigen vgl Urteil des Senats vom 22. Dezember 1952, III ZR 152/52).

Was den in der Berufungsinstanz erstmalig geltend gemachten Anspruch auf Zahlung der rückständigen Ruhegehaltsbezüge für die Zeit vom 1. Juli 1945 bis zum 30. Juni 1948 anlangt, so ist auch insoweit die Klage rechtzeitig erhoben. Nach § 19 der 1. BayVO zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 17. August 1948 (GVBl S 161) konnten rückständige Bezüge aus der Zeit vor dem 21. Juni 1948 nicht verlangt werden. Diese Verordnung ist durch Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs (GVBl 1950 S 97) für nichtig erklärt worden. Wenn damit auch feststeht, daß die Verordnung von Anfang an nicht rechtens war, so ist doch erst durch die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs die Rechtslage "geändert" worden, weil die Vorschriften der Verordnung vorher unangefochten und allgemein angewendet und erst nach diesem Zeitpunkt als nichtig behandelt wurden. Erst vom Erlass der verfassungsgerichtlichen Entscheidung ab konnte der Kläger mit Aussicht auf Erfolg seine rückständigen Ruhegehaltsbezüge geltend machen. Er hat das mit dem der Beklagten zugestellten Schriftsatz vom 1. August 1950 - und zwar erfolglos - getan. Mit Einlegung der Berufung am 24. Oktober 1950, also gemäß Art 158 Abs 1 BayBG rechtzeitig, wurde der Anspruch rechtshängig gemacht.

3. Der Beschluß des Oberlandesgerichts München vom 14. November 1950, durch den dem Kläger gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Berufung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wurde, unterliegt

nach §§ 548, 554a ZPO von Amts wegen der Nachprüfung durch das Revisionsgericht (vgl. Stein-Jonas-Schönke Anm D 2 b zu § 519 b ZPO; RGZ 167, 213). Er läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Das Berufungsgericht ging offenbar davon aus, daß sich der Kläger - auch unter Berücksichtigung seiner besonderen Kenntnisse als Rechtsanwalt - für arm im Sinne der Vorschriften über die Bewilligung des Armenrechts halten konnte. Das ist nicht zu beanstanden. Das Berufungsgericht hat in seinem Urteil durch Bezugnahme auf die unbestrittenen Erklärungen des Klägers festgestellt, daß er bei einem monatlichen Einkommen von rund 120 DM aus seiner Rechtsanwaltspraxis und 375 DM (netto) Übergangshilfe den Unterhalt für eine vierköpfige Familie, die Zahlung rückständiger Steuern in Höhe von mehr als 1.000 DM und als Bombengeschädigter die Kosten für die Neueinrichtung seiner Anwaltspraxis aufzubringen hat. Unter diesen Umständen hätte in Anbetracht des hohen Streitwerts der Klage und der sich danach bemessenden hohen Kosten des Prozesses die Voraussetzung der Armut für die Bewilligung des Armenrechts vorgelegen. Der Kläger hat auch gleichzeitig mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter Berufung auf sein Unvermögen um Stundung der Gerichtskosten nachgesucht und dadurch erkennbar gemacht, daß er auch nach Versagung des Armenrechts nicht in der Lage ist, aus eigenen Kräften sofort alle fällig werdenden Prozeßkosten zu tragen. Bei dieser Sach- und Rechtslage steht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch nicht die Entscheidung des II. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 28. Juni 1952 (II ZR 274/51) entgegen.

II.

1. Die Revision wendet sich in erster Linie gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, der Pensionsanspruch

des Klägers nach Ziff 18 des Dienstvertrags sei auf Grund der Bayerischen Verordnung über die Besoldungsan- gleichung bei den Beamten der Gemeinden, Gemeindever- bände und Körperschaften des öffentlichen Rechts (2.BAV) vom 7. August 1933 (GVBl S 211) von 80 % auf 53 % der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge gekürzt worden.

a) Die 2. BAV, die bisher nicht ausdrücklich aufge- hoben worden ist, erging auf Grund der Ermächtigung in § 80 Abs 2 des Reichsgesetzes zur Änderung von Vor- schriften auf dem Gebiet des allgemeinen Beamten-, Be- soldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl I, 433), das sich seinerseits als sog. Regierungs- gesetz auf das Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933 (RGBl I, 141) stützt. Es kann schon rechtlich zweifel- haft sein, ob jenes Reichsgesetz vom 30. Juni 1933 gül- tig war. Diese Zweifel können hier jedoch, wie sich aus dem Folgenden ergibt, dahingestellt bleiben.

b) Nach dem eindeutigen Wortlaut der 2. BAV treten die in ihr vorgesehenen Änderungen der Gehalts- und Ruhe- standsbezüge der Gemeindebeamten nicht ohne weiteres kraft Gesetzes ein (vgl I 1 der Verordnung: Die Gemein- den sind "berechtigt und verpflichtet, die Bezüge ihrer Beamten herabzusetzen"; II, 4: "Die Gemeinderäte haben umgehend zu prüfen und Beschluß zu fassen Soweit erforderlich, haben sie unverzüglich die erforderlichen Änderungen zu beschliessen"; II, 6: Die Aufsichts- behörde hat unter gewissen Voraussetzungen "an Stelle des Gemeinderats die erforderlichen Änderungen festzusetzen"). Ein solcher Versuch des Gesetzgebers hätte auch nicht gelingen können, weil es rechtlich verschie- dene Typen von Gemeindebeamten gab und weil sich der beam-

tenrechtliche Status und die Aufgabe der Gemeindebeamten nicht decken mit dem Status und der Aufgabe der Staatsbeamten. Es fehlte also an einem abstrakten Maßstab, an dem man eindeutig und zweifelsfrei die Veränderung in den Bezügen der Gemeindebeamten hätte ablesen können. Deshalb mußte sich der Gesetzgeber mit der allgemeinen Regel begnügen, daß die Gehälter und Pensionen der Gemeindebeamten an die Bezüge der gleich zu bewertenden Landesbeamten anzupassen sind. Die Anwendung dieser Regel auf den Einzelfall mußte den Vollzugsbehörden überlassen bleiben. Erst die Festsetzung der neuen Bezüge durch die zuständige Verwaltungsbehörde bewirkte also eine Änderung der vermögensrechtlichen Ansprüche des einzelnen Beamten. Eine solche Neuregelung der Bezüge des Klägers durch Verwaltungsakt im Vollzug der 2. BAV erfolgte erst durch den Beschluß des Stadtrats der Beklagten vom 10. Februar 1949, der durch Entschliessung der Regierung von Schwaben vom 18. Februar 1949 staatsaufsichtlich genehmigt wurde. Dieser Beschluß ist für das erkennende Gericht nicht bindend. Die Frage, inwieweit ein Zivilgericht an konstitutive Verwaltungsakte, die nicht nichtig, sondern nur anfechtbar sind, gebunden ist, solange sie nicht durch die zuständige Verwaltungsbehörde aufgehoben sind, braucht hier nicht allgemein entschieden zu werden. Über vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis haben in Bayern nach Art 157 BayBG die ordentlichen Gerichte zu entscheiden. Sie sind dabei gemäß Art 161 Satz 1 BayBG nur an solche Entscheidungen der Verwaltungsbehörden gebunden, die feststellen, "ob und von welchem Zeitpunkt ab das Beamtenverhältnis endet oder der Beamte in den Wartestand zu versetzen ist". Alle übrigen Verwaltungsentscheidungen, die Vorfragen betreffen, die für das Bestehen und die Höhe vermö-

gensrechtlicher Ansprüche des Beamten von Bedeutung sind, können nach Bayerischem Beamtenrecht vom ordentlichen Gericht im Verfahren über diese Ansprüche nachgeprüft werden.

c) Ob der Stadtrat der Beklagten noch im Jahre 1949 von der Ermächtigung in der 2. BAV Gebrauch machen konnte, kann zunächst im Hinblick auf die in § 48 des Gesetzes vom 30. Juni 1933 und in II, 9 der 2. BAV für die Angleichung der Bezüge gesetzten Fristen zweifelhaft sein. Doch kann auch diese Frage ebenso wie die andere, ob es für den Sonderfall der Berechnung des Ruhegehalts im Falle der Nichtwiederwahl eines Zeitbeamten einen gleichzubewertenden Landesbeamten gab, an dessen Bezüge die Bezüge des Klägers anzugleichen waren, auf sich beruhen; denn der Anwendung der 2. BAV auf den Kläger im Jahre 1949 steht der Rechtsgedanke entgegen, daß eine solche Maßnahme der Verwaltungsbehörde dem Grundsatz von Treu und Glauben widerspricht.

Die Herabsetzung der Ruhegehaltsbezüge des Klägers auf Grund der 2. BAV erfolgte erst - während des anhängigen Prozesses - am 10. Februar 1949, also mehr als 15 Jahre nach Ablauf der Frist, die das Gesetz vom 30. Juni 1933 und die 2. BAV für die Durchführung dieser Maßnahme gesetzt haben. Nun genügt der Ablauf selbst einer so aussergewöhnlich langen Zeitspanne allein nicht zum Erwerb eines Rechtsanspruchs, der im Widerspruch zur ausdrücklichen Regelung in einem noch gültigen Gesetz steht, zumal wenn es sich um einen im öffentlichen Recht wurzelnden Anspruch handelt. Es können aber im Einzelfall besondere Umstände hinzutreten, auf Grund derer der eine Teil die Überzeugung gewinnen darf und muß, daß sein An-

spruch besteht und vom andern Teil anerkannt ist, und sich darauf einrichtet, Umstände, unter denen eine Berufung des anderen Teils auf eine alte gesetzliche Vorschrift als so sehr im Widerspruch stehend zu seinem Gesamtverhalten erscheint, daß sie unvereinbar ist mit dem auch die Rechtsbeziehungen des öffentlichen Rechts beherrschenden Grundsatz von Treu und Glauben. Solche besondere Umstände liegen hier vor. Zunächst ist zu berücksichtigen, daß es sich um einen Anspruch aus einem Beamtenverhältnis handelt; Kläger und Beklagte standen und stehen noch in einem besonderen wechselseitigen Treue- und Sorgeverhältnis. Der Kläger durfte deshalb darauf vertrauen, daß die Beklagte ihm unverzüglich jede nach ihrer Meinung durch das Gesetz gebotene Veränderung seiner Versorgung mitteilen würde. Davon abgesehen liegt es nicht so, daß die Frage der Höhe der Ruhegehaltsbezüge des Klägers von 1933 - 1949 ungeprüft und offen, die Beteiligten also 15 Jahre lang untätig geblieben wären. Im Jahre 1933 hat der Stadtrat der Beklagten auf Grund der 2. BAV über die Bezüge des Klägers beraten und Beschluß gefaßt und dabei den Ruhegehaltsanspruch des Klägers für den Fall der Nichtwiederwahl unverändert gelassen. Dieser Beschluß war der Aufsichtsbehörde vorgelegt und von ihr nicht beanstandet worden. Nach dem Ausscheiden des Klägers aus dem Dienst der Beklagten Ende Januar 1935 hätte, zumal der Versorgungsverband es ablehnte, die hohe Pensionslast für den Kläger zu übernehmen, erneut Anlaß bestanden, den Ruhegehalt unter Berufung auf die 2. BAV zu kürzen. Später erwies es sich infolge der anderweiten Verwendung des Klägers im öffentlichen Dienst mehrfach als nötig, den von der Beklagten zu zahlenden Ruhegehaltsteil des Klägers neu zu berechnen; auch in diesem Zusammenhang hätte Anlaß bestanden, die 2. BAV an-

zuwenden. Selbst nach 1945 bis zur Klageerhebung erhob die Beklagte gegenüber dem Kläger, der seinen Ruhegehaltsanspruch geltend machte, niemals den Einwand aus der 2. BAV. Auch der auf Anstoß des Klägers ergangene, ausführlich begründete Beschluß des Landratsamts Krumbach vom 21. September 1948 billigt dem Kläger den vertraglich vereinbarten erhöhten Ruhegehaltsanspruch ausdrücklich zu. Unter diesen Umständen mußte der Kläger davon ausgehen, die Beklagte und die zuständigen Aufsichtsbehörden teilten seinen Rechtsstandpunkt, daß jedenfalls aus der 2. BAV gegen seinen vertraglichen Ruhegehaltsanspruch Einwendungen nicht hergeleitet werden können. Schliesslich kann nicht übersehen werden, daß es für den Kläger einen sehr erheblichen Unterschied bedeutet, ob er im Alter von 38 Jahren oder erst im Alter von 54 Jahren die für ihn überraschende Mitteilung erhält, daß seine Ruhegehaltsbezüge um fast ein Drittel gekürzt werden; damals konnte er sich auf eine solche veränderte Situation erheblich leichter einrichten als heute. Die dargelegten besonderen Umstände dieses Falles schliessen es auch aus - eine Annahme, die der Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben entgegenstehen könnte - anzunehmen, daß die Haltung der Beklagten lediglich auf ein "Übersehen" der 2. BAV zurückzuführen ist. Die verantwortlichen Stellen der Beklagten kannten diese Verordnung. Sie hielten sie aber ebenso wie die Aufsichtsbehörde jahrelang auf den Sonderfall der Versorgung des Klägers nach seiner Nichtwiederwahl nicht für anwendbar. Erst im Jahre 1949, nach dem Anhängigwerden des gegenwärtigen Rechtsstreits, änderten sie ihre Rechtsauffassung. Gerade dieses Sich-in-Widerspruchsetzen mit einem jahrelangen nur als Anerkennung der Rechtsauffassung des Klägers zu deutenden eigenen Verhalten widerspricht in Wür-

digung aller Umstände dieses Falles dem Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben. Die Beklagte kann sich deshalb dem Kläger gegenüber auch künftig zu ihrer Entlastung nicht auf die 2. BAV berufen.

d) Dem steht auch nicht das Gesetz über die kommunalen Wahlbeamten vom 10. Juli 1952 (GVBl S 233) entgegen. Dieses hat zwar für die Zukunft die Versorgung der berufsmässigen Bürgermeister vollständig der Versorgung der Landesbeamten angeglichen und auch für den Fall der Nichtwiederwahl die Berechnung des Ruhegehalts nach den allgemeinen Vorschriften, die für die Beamten auf Lebenszeit gelten, angeordnet. Art 22 dieses Gesetzes bestimmt aber: "Weitergehende Besoldungs-, Versorgungs- oder sonstige Bezüge als dieses Gesetz vorsieht, können nach seinem Inkrafttreten nicht vereinbart, zugesichert oder gewährt werden. Bestehende Rechtsansprüche werden durch dieses Gesetz nicht berührt."

2. Die Frage, ob der Höchstbetrag des Ruhegehalts des Klägers nicht durch die Vorschriften des Bayerischen Beamtengesetzes (1908), insbesondere durch Art 39 über die Verkürzung des Wartegeldes im Falle einer geringeren Zahl als 25 Dienstjahre (vgl Bayerisches Beamtenrechtsänderungsgesetz vom 27. Februar 1935, GVBl S 387) verkürzt worden ist, braucht hier nicht entschieden zu werden; denn der Kläger, dem unstreitig 19 Dienstjahre anzurechnen sind, macht für die Zeit vom 1. Juli 1945 bis zum 30. Juni 1948 nur noch einen Ruhegehaltsanspruch in Höhe von 53 % und für die folgende Zeit einen solchen in Höhe von 65 % seiner Dienstbezüge geltend. Andere gesetzliche Vorschriften, durch die das Ruhegehalt auf einen geringe-

ren Prozentsatz als den vom Kläger beanspruchten gekürzt worden ist, gab es und gibt es nicht; sowohl das Bayerische Beamtengesetz 1946 (Art 165 Abs 1) als auch das Gesetz über kommunale Wahlbeamte vom 10. Juli 1952 (Art 22) lassen früher wohlerworbene Rechte unberührt. Bei dieser Sachlage erübrigt sich auch die Erörterung, ob der Anspruch des Klägers in Berücksichtigung des § 11 der Verordnung vom 9. Oktober 1942 (RGBl I, 580) oder unter dem Gesichtspunkt einer deliktischen Haftung der Beklagten begründet wäre. Ob das Berufungsgericht die Vorschrift des § 13 der 2. Verordnung zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 9. März 1949 (GVBl S 61) über die Berücksichtigung des sog. Anrechnungseinkommens bei der Berechnung des Ruhegehalts zutreffend angewandt hat, kann auf sich beruhen, nachdem diese Verordnung durch Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 10. November 1950 (GVBl S 259) für nichtig erklärt worden ist.

Bei dieser Rechtslage ist sowohl der vom Kläger in der Revisionsinstanz weiterverfolgte rechnerisch unbestrittene Anspruch auf Zahlung von 600 DM über den für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis 30. September 1949 zuerkannten Betrag hinaus, als auch der weitere, ebenfalls rechnerisch unbestrittene Anspruch auf Zahlung von jährlich 1.053,60 DM über den bisher für die Zeit ab 1. Oktober 1949 zuerkannten Betrag hinaus gerechtfertigt.

3. Der Kläger verfolgt mit der Revision auch den Anspruch auf rückständigen Ruhegehalt für die Zeit vom 1. Juli 1945 bis zum 30. Juni 1948 weiter. Das Oberlandesgericht hat diesen Anspruch abgewiesen. Es hat sich dabei auf § 19 Abs 1 der Verordnung zur Sicherung der Wäh-

rung und der öffentlichen Finanzen vom 17. August 1948 (GVBl S 161) in Verbindung mit dem Gesetz über die vorläufige Gewährung von Leistungen durch den Staat und die seiner Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts vom 27. Juli 1950 (GVBl S 107) gestützt. Nach diesem Gesetz können "Leistungen, die bisher nach Maßgabe der Vorschriften gewährt wurden, welche auf Grund des Art 162 Abs 3 und 165 Abs 2 BayBG vom 28. Oktober 1946 ergangen sind, bis auf weiteres im Rahmen der genannten Vorschriften weiter oder neu gewährt werden". Die Verordnung vom 17. August 1948 ist jedoch nicht auf Grund des Bayerischen Beamtengesetzes, sondern auf Grund von § 27 Abs 2 UmstG ergangen. Sie ist durch die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs - Vf 42, 54, 80, 88 - VII - 48, Vf 9, 118 - VII-49 (GVBl 1950 S 97) für nichtig erklärt worden. Ihr Inhalt ist durch jenes Gesetz vom 27. Juli 1950 nicht erfaßt. § 19 der Verordnung ist deshalb nicht mehr Rechtens.

Anders verhält es sich mit der Verordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus betroffenen Beamten im Warte- und Ruhestand und Beamtenhinterbliebenen sowie der Versorgung der entfernten Beamten und ihrer Hinterbliebenen vom 14. Juli 1948 (GVBl S 114). Sie ist zwar ebenfalls durch die genannte Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs für nichtig erklärt worden; jenes Gesetz vom 27. Juli 1950 hat aber ihren Inhalt sanktioniert, so dass er wieder Bestandteil des geltenden Rechts geworden ist. Nach Art 2 Abs 1, Art 3 der Verordnung vom 14. Juli 1948 erhalten aber Beamte im Ruhestand, deren Ruhestand vor dem 1. April 1945 begonnen hat, wenn sie durch rechtskräftige Entscheidung als Mitläufer

oder Entlastete erklärt wurden, vom Zeitpunkt der Zahlungseinstellung an die bisherigen Versorgungsbezüge weiter. Dasselbe ergibt sich aus dem Gesetz über die Zahlung von aus öffentlichen Mitteln zu leistenden Pensionen, Renten oder sonstigen Versorgungsbezügen in Fällen einer politischen Belastung vom 3. Juli 1951 (GVBl S 101). Eine andere Vorschrift, die etwa Pensionsansprüche aus der Zeit vor der Währungsumstellung unklagbar macht, existiert nicht. Zwar könnte möglicherweise - die Frage braucht hier nicht abschliessend entschieden zu werden - der Kläger unter das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art 131 GrundG fallenden Personen (vgl § 63) und das Bayerische Gesetz zu Art 131 vom 31. Juli 1952 (GVBl S 235) fallen. Aber nach § 63 Abs 3 Satz 2 des Bundesgesetzes zu Art 131 GrundG sind landesrechtliche Vorschriften, die für den Betroffenen eine günstigere Regelung als die durch dieses Gesetz getroffene enthalten, anzuwenden. Eine solche günstigere Regelung für den Kläger enthalten die oben genannten Vorschriften der Verordnung vom 14. Juli 1948. Das Bayerische Gesetz vom 27. Juli 1950, das diese Verordnung nach ihrer Vernichtung durch den Bayerischen Verfassungsgerichtshof erneut für anwendbar erklärt hat, wurde allerdings durch § 23 Abs II Satz 1 des Bayerischen Gesetzes zu Art 131 aufgehoben; "Maßnahmen", die auf Grund der aufgehobenen Vorschriften ergangen sind, "treten ausser Kraft". Das hindert aber nicht, daß zurückliegende Tatbestände wie der hier vorliegende nach wie vor nach der Rechtslage zu beurteilen sind, wie sie vor Aufhebung jener Vorschriften bestand. Deshalb ist auch der Anspruch des Klägers auf Zahlung des Ruhegehalts für die Zeit vom 1. Juli 1945 bis zum 30. Juni 1948 gerechtfertigt. Der Kläger macht insoweit

einen Teilbetrag des Ruhegehalts in Höhe von 53 % der
ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge in Höhe von 13.960 RM =
1.396 DM sowie Kinderzuschläge in Höhe von 720 RM =
72 DM geltend. Die Revision mußte auch insoweit Erfolg
haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO.

Dr. Pagendarm

Dr. Geiger

Rietschel

Dr. Weber

Dr. Wolany